



Stadt Bersenbrück

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2026

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Rates der Stadt Bersenbrück

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

I. Wahltag, Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren)

Die Wahl zum Rat der Stadt Bersenbrück findet am Sonntag, 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Es sind 23 Abgeordnete (Ratsfrauen und Ratsherren) für den Rat der Stadt Bersenbrück zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet der Stadt Bersenbrück wird ein Wahlbereich eingerichtet.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Montag, 20. Juli 2026, 18:00

Uhr, bei der Wahlleitung der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

Auf die zu beachtenden besonderen Vorschriften über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. des NKWG und den §§ 32 ff. der NKWO weise ich ausdrücklich hin.

IV. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 28 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

V. Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir zur Verfügung gestellt.

Davon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke).

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Bersenbrück, 20. April 2026

gez. Phil Wesselkämper

Phil Wesselkämper
Gemeindewahlleiter